

Fischereiverein Schwarzenbach/Saale Förmitzspeicher e.V.

Gewässerordnung für Mitglieder

Preise für Erlaubnisscheine

Aufnahmegebühr für Erwachsene ab 2008 (im Jahr der Fischerprüfung – Aufnahme ohne Gebühr möglich)	60,00 €
Jahresbeitrag, incl. Verbandszugehörigkeit	40,00 €
Jahresbeitrag für Jugendliche incl. Verbandszugehörigkeit	21,00 €
Dienste für den Verein (Verrechnungssatz á 5,00 €/Std.) Ab 65 Jahren auch ohne Stunden	Jährlich 10 Std
Jahreskarte Förmitzspeicher mit Arbeitsstunden	100,00 €
Jahreskarte Förmitzspeicher ohne Arbeitsstunden	150,00 €
Jahreskarte Förmitzspeicher für Lebenspartner mit Arbeitsstunden	60,00 €
Jahreskarte Förmitzspeicher für Lebenspartner ohne Arbeitsstunden	110,00 €
Jahreserlaubnis für Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 €
Erlaubniskarte zum Bootsfischen für den Hauptsee Erwachsene	20,00 €
Nutzung des Vereinsbootes (Zeitraum der Erlaubnis: 01.05. bis 14.10.)	40,00 €
Erlaubnis zum Bootsfischen für jugendliche Mitglieder mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein (Nur in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes mit Bootskarte)	ohne Kosten
Erlaubniskarte mit Arbeitsstunden für Teiche und/oder Saale mit Erlaubnisschein Förmitzspeicher	ohne Kosten

Erlaubniskarte ohne Arbeitsstunden für Teiche ohne Erlaubnisschein Förmitzspeicher ½ Fangkontingent (auch für Mitglieder über 65 Jahre)	60,00 €
Erlaubniskarte mit je 5 Arbeitsstunden für Teiche ohne Erlaubnisschein Förmitzspeicher, ½ Fangkontingent (auch für Mitglieder über 65 Jahre = Ausnahme)	35,00 €
Tageskarte ohne Arbeitsstunden für Saale ohne Erlaubnisschein Förmitzspeicher	10,00 €
Tageskarte mit Arbeitsstunden für Saale ohne Erlaubnisschein Förmitzspeicher, jedoch maximal 5 Tageskarten pro Jahr	5,00 €

Erlaubnisscheine für den Förmitzspeicher sind nur bei Georg Helios und für Teiche und Sächs. Saale nur bei Helga Vinograski anlässlich der Versammlungen und Beiratssitzungen erhältlich!

Gewässeröffnungszeiten:

Förmitzspeicher Hauptsee	ganzjährig geöffnet
Förmitzspeicher Vorsee	vom 01.05., 6.00 Uhr bis 31.12.
Sächsische Saale	ganzjährig geöffnet
Oberer Schiedateich	vom 01.05. bis 14.10.
Unterer Schiedateich	gesperrt
Schübelslache	vom 01.05. bis 14.10.
Goldbachsteich	vom 01.05. bis 14.10.

Die Gewässer Förmitzspeicher Hauptsee und Vorsee dürfen mit zwei Handangeln befischt werden. Dabei dürfen beim Fischen mit zwei Handangeln insgesamt maximal 6 Anbissstellen vorhanden sein. Beim Fischen mit einer Handangel darf diese maximal 5 Anbissstellen aufweisen.

Die Sächsische Saale und oben genannte Teiche dürfen nur mit einer Handangel mit einem Vorfach befischt werden.

In der Strecke der Sächs. Saale von der Einmündung Mühlbach (Furt) bis zur grünen Brücke in der Hertelsleite ist das Fischen nur mit künstlichem Köder erlaubt!

Das Bootsangeln auf dem Hauptsee ist nur Vereinsmitgliedern mit zusätzlicher Bootskarte erlaubt. **Schwimmweste ist anzuraten.**

Jugendlichen Mitgliedern ist das Bootsangeln nur mit gültigem Fischerei- und Erlaubnisschein und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds mit gültiger Bootskarte gestattet. **Schwimmweste ist Pflicht!**

Nutzung der Vereinsboote auf eigene Gefahr! Durch den Verein wird keine Haftung für Sach- und Personenschäden übernommen!

Fangbestimmungen:

Fisch	Schonmaß	Schonzeit
Bachforelle (Speicher)	60 cm	01.10.-28.02.
Bachforelle (Saale)	30 cm	01.10.-28.02.
Seeforelle	60 cm	01.10.-28.02.
Bachsaibling	26 cm	01.10.-28.02.
Regenbogenforelle	30 cm	15.12.-15.04.
Renke	30 cm	15.10.-31.12.
Äsche	35 cm	01.12.-30.04.
Aal (Speicher)	50 cm	keine Schonzeit
Aal (Saale)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
	Entnahmepflicht!	
Hecht (Speicher)	60 cm	15.02.-31.05.
Hecht (Saale)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
	Entnahmepflicht!	
Zander	50 cm	15.02.-31.05.
Karpfen	35 cm	15.10.-31.12.
Schleie	28 cm	15.10.-31.12.
Wels	kein Schonmaß	keine Schonzeit
	Entnahmepflicht!	
Rutte	40 cm	keine Schonzeit

Für Nerfling, Nase, Elritze, Mühlkoppe und Steinkrebs ist eine ganzjährige Schonzeit festgelegt. Für das Fischen in der Sächsischen Saale besteht darüber hinaus für die Rotfeder eine ganzjährige Schonzeit.

Soweit nicht angegeben gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern und der AVFiG!

Höchstfangmengen:

Täglich höchstens 4 Fische im Rahmen der Tagesfangmenge, wobei die Fänge von Förmitzspeicher, Teichen und Saale zu addieren sind.

Tagesfangmenge	Jahresfangmenge
2 Salmoniden	20 Salmoniden, davon 10 in der Saale
2 Karpfen	25 Karpfen
2 Schleien	20 Schleien
2 Hechte oder Zander	10 Hechte oder Zander
2 Aale	20 Aale

Keine Mengenbeschränkung bei sonstigen Weißfischen, Barschen und Renken.

Im Salmonidengewässer Sächsische Saale gilt für den Hecht und den Aal jeweils kein Schonmaß und keine Schonzeit. In der Sächsischen Saale gefangene untermaßige Hechte und Aale zählen nicht zum Fangkontingent, müssen aber in die Fangliste eingetragen werden.

Gefangene Fische sind gemäß Artikel 1 FiG ordnungsgemäß zu verwerten. Maßige Salmoniden sind sofort waidgerecht zu töten.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen.

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löslichem Stift gewissenhaft in das Fangbuch einzutragen. Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in das Fangbuch einzutragen. Angeeignete Fische sind mitzunehmen.

Die Fangbücher müssen bis spätestens 31.12. desselben Jahres zurückgegeben werden. Das gilt auch für leere Fangbücher!

Bei Nichtbeachtung der Rückgabetermine werden im Folgejahr keine Erlaubnisscheine ausgeben.

Die Verwendung von Reusen ist nicht erlaubt.
Während des Einsatzes einer Köderfischsenke ist keine Handangel erlaubt.
Lebender Köderfisch ist verboten.
Friedfischangeln dürfen nur mit einem Einfachhaken bestückt sein.
Ortungsgeräte (z.B. Echolot) sind verboten.
Die Verwendung eines Unterfangkeschers ist Pflicht.

Bei Verlassen des unmittelbaren Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Um ein tierschutzgerechtes und fischwaidgerechtes Angeln sicherzustellen, müssen die Handangeln ständig beaufsichtigt werden, auch wenn diese mit elektrischen Bissanzeigern versehen sind (Vergl. §13 Abs. 2 AVFiG).

Flur- und Umweltschäden sind zu vermeiden. Der Angelplatz muss sauber verlassen werden. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle aller Art.

Die Sperr- und Hinweisschilder sowie die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Förmitzspeicher sind zu beachten.

Den Weisungen der Kontroll- und Funktionsdienste ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit entschädigungslosem Entzug der Erlaubnis geahndet.

Unsere Gewässerordnung erhalten Sie auf der Homepage:
www.fischereiverein-schwarzenbach-foermitzspeicher.de.